

In der Friedrich-Ebert-Schule lernen und arbeiten viele Menschen in sehr verschiedenen Schularten. Das Zusammenleben in einer so großen Gruppe erfordert Regeln, an die sich alle am Schulleben Beteiligten halten müssen. Nur dann kann Schule ein Ort sein, wo man erfolgreich lernt und arbeitet und sich wohlfühlt. Die Schulen am Beruflichen Schulzentrum Esslingen-Zell geben sich daher auf der Grundlage des Schulgesetzes folgende Ordnung:

1. Schulbesuch

1.1 An- und Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten, den Ausbildungsbetrieb oder den Arbeitgeber erfolgen. Bei Berufsschüler/innen haben die Betriebe eine Meldepflicht innerhalb von 4 Tagen ab Beginn bzw. Ende des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses.

1.2 Unterrichtsbesuch muss unabhängig vom Alter der Schüler/-innen regelmäßig erfolgen, denn er ist Voraussetzung für den Lernerfolg. Versäumnisse können auch die Klasse benachteiligen. Die Schule bestimmt, ob und wann versäumter Unterricht nachgeholt wird.

1.3 Unterrichtsversäumnisse durch Krankheit oder andere unabwendbare Ereignisse sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Es besteht Entschuldigungspflicht.

Bei eintägiger Verhinderung muss die schriftliche Entschuldigung am nächsten Schultag vorliegen. Bei zwei- und dreitägiger Verhinderung muss die schriftliche, mündliche, fernmündliche oder elektronische Entschuldigung am 2. Tag der Verhinderung vorliegen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung am nächsten Schultag nachzureichen.

Bei längerer Verhinderung muss die schriftliche, mündliche, fernmündliche oder elektronische Entschuldigung am 2. Tag der Verhinderung vorliegen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen. Ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung kann verlangt werden.

1.4 Beurlaubungen vom Unterricht sind in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für Beurlaubungen sind

- bis zu einer Doppelstunde die Fachlehrer/-innen.
- bis zu zwei Tagen die Klassenlehrer/-innen.
- in den übrigen Fällen die Schulleitung.

1.5 Unentschuldigte Versäumnisse sind ein Verstoß gegen das Schulgesetz, das Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich zieht.

2. Verhalten im Schulbereich

2.1 Schule als Lebensraum

setzt voraus, dass wir sie so gestalten und erhalten, dass sie für alle wertvoll bleibt. Darum ist es wichtig, dass folgende Regeln beachtet werden.

- Es ist eine selbstverständliche Pflicht, dass das Schulgebäude und die Schulräume sauber gehalten werden. Dies gilt besonders für Toiletten und Umkleieräume.
- Jeweils nach Unterrichtende werden die Fenster geschlossen, die Tafel gereinigt, aufgestuhlt und das Licht gelöscht.
- Lärm stört den Unterricht und ist zu vermeiden
- Fach- und Praxisräume dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Sicherheitsbestimmungen genutzt werden
- Alle Beteiligten unserer Schule verpflichten sich, die Lehr- und Lernmittel, das Schulgebäude und die Einrichtungsgegenstände sorgsam zu benutzen. Bei vorsätzlicher Beschädigung von Schuleigentum haftet der Verursacher.

- Abfälle gehören sortiert in die entsprechenden Behälter. Wenn möglich sollten Abfälle vermieden werden.
- Fundsachen liegen beim Hausmeister aus.

2.2 Rauchen ist im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände gesetzlich verboten. Auch der Konsum von sogenannten E-Zigaretten oder E-Shishas ist verboten. Nur Lehrkräften sowie volljährigen Schüler/innen ist es erlaubt, sich in den ausgewiesenen Raucherzonen aufzuhalten und zu rauchen. Benützen Sie bitte die aufgestellten Aschenbecher. Schüler/innen müssen in der Raucherzone einen Ausweis mit Passbild mit sich führen und allen Aufsichtführenden auf Verlangen vorzeigen.

2.3 Alkohol, Rauschgift, Waffen und andere, die Sicherheit gefährdende Gegenstände sind verboten. Jeder trägt Mitverantwortung und sollte bei Verstößen eine Lehrerin oder einen Lehrer seines Vertrauens informieren.

2.4 Elektronische Geräte

Das Mitführen elektronischer Geräte (mit Ausnahme des eingeführten Taschenrechners) ist bei Prüfungen und Klassenarbeiten verboten. Die Benutzung elektronischer Geräte im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft zulässig. Die Aufzeichnung, Speicherung und Verbreitung personenbezogener Daten (z. B. Bild-/Tonaufnahmen während Videokonferenzen für unterrichtliche Zwecke) muss zuvor von der unterrichtenden Lehrkraft genehmigt werden. Darüber hinaus muss das Fotografieren, das Filmen und die Anfertigung von Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen zuvor von der Schulleitung genehmigt werden. Das Telefonieren ist für Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude nicht gestattet. Die geräuschlose Nutzung elektronischer Geräte außerhalb der Unterrichtszeiten wird geduldet.

3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Nichteinhaltung der Schul- und Hausordnung sind im Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss vorgesehen. Schulleitung,

Lehrer/innen, Hausmeister, Sekretärinnen, Bibliothekarinnen und die Jugendberufshelfer/innen sind befugt, Maßnahmen anzuordnen, die der Einhaltung der Schul- und Hausordnung dienen.

4. Verhalten in Notfällen

Beim Ertönen der Alarmanlage müssen alle Gebäude zügig und ohne Panik verlassen und der zugeordnete Sammelplatz aufgesucht werden. Aufzüge dürfen nicht benützt werden. Der notwendige Sicherheitsabstand zur Gefahrenzone ist einzuhalten. Den Weisungen der Aufsichtführenden ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Schulfremde Personen

Der Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nur am Schulleben beteiligten Personen gestattet. Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, begehen Hausfriedensbruch.


Hofmeister (Schulleiter)